Staatsanwaltschaft

Büro Fässler
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
Postfach 75
8836 Bennau
Telefon +41 (0)41 819 56 15
Telefax +41 (0)41 819 56 29
E-Mail staw@sz.ch

kantonschwyz

Lernen Sie an diesem eindrücklichen Beispiel, wie die Justiz Lüge und Wahrheit verdreht!

Biberbrugg, 18. Januar 2011
SUB 2010 541, 542 CF

Nichtanhandnahmeverfügung

(Art. 310 StPO)

In der Strafsache

Beschuldigte Personen	**METTLER Othmar**, c/o Ausgleichskasse SZ, Postfach 53, 6431 Schwyz
	SCHNÜRIGER Gabriela, c/o Ausgleichskasse Schwyz, Postfach 53, 6431 Schwyz
Straftatbestand	Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB)

wird aus folgenden Gründen:

1. Mit Eingabe vom 06.12.2010 erstattete Urs BEELER (Anzeigeerstatter) beim Bezirksamt Schwyz Strafanzeige gegen die beiden oben erwähnten beschuldigten Funktionäre der AHV-Ausgleichskasse Schwyz.

2. Das Bezirksamt Schwyz hat die Strafanzeige am 14.12.2010 zuständigkeitshalber dem Verhöramt des Kantons Schwyz, welches aufgrund der Justizreform, nunmehr zur Staatsanwaltschaft wurde, weitergeleitet.

3. Der Anzeigeerstatter wirft den Beschuldigten Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB) vor. Er beschuldigt sie, Ergänzungsleistungen, welche er wegen Veränderung der persönlichen Verhältnissen infolge Heirat beantragt hatte, mit den beiden Verfügungen vom 23.11.2010 und 25.11.2010 (Anzeigebeilagen 3 und 5) unter willkürlicher Annahme eines Einkommens seiner Ehefrau in der Höhe von CHF 49'392.-- abgelehnt und bisherige Ergänzungsleistungen ab 01.12.2010 gestrichen zu haben, wobei auch gleich der Entzug der aufschiebenden Wirkung für den Fall einer Einspracherhebung verfügt worden sei. Seine Ehefrau, die [redacted] sich auf ein Studium vorbereite, sei jedoch nicht erwerbstätig [redacted]

4. [redacted]

TIPP: FÜLLEN SIE WIE DIE SCHWYZER BEHÖRDENMAFIA DAS NÄCHSTE MAL IHRE STEUERERKLÄRUNG EBENSO MIT HYPOTHETISCHEN ZAHLEN AUS!

[redacted] ihr unter Beachtung von Art. 16 ATSG und Art. 28a IVG ein hypothetisches Mindesteinkommen angerechnet worden sei. Die Einschätzung dieses hypothetischen Einkommens sei in Anlehnung an die vom Bundesamt für Statistik erstellte Lohnentwicklungstabelle (Anhang 2) erfolgt, welche bei der Ermittlung des Invalideneinkommens im Rahmen der Invaliditätsbemessung bei erwerbstätigen Versicherten als Hilfsmittel beigezogen werde und wo unter der Rubrik „Frauen" der Betrag von CHF 4'116.-- für das monatliche Lohnniveau im Jahr 2008 figuriert. Ferner ergibt sich aus einem Informationsschreiben der AHV Ausgleichskasse vom 26.10.2010 (Anzeigebeilage 2), dass dem Anzeigeerstatter mitgeteilt worden ist, für nichtinvalide Ehepartner werde ein hypothetisches Mindesteinkommen angerechnet, wenn nicht nachgewiesen werden könne, dass die Erzielung eines Erwerbseinkommens unmöglich sei. Gleichzeitig wurde für die Glaubhaftmachung eines solchen Unvermögens eine Frist bis 04.02.2011 angesetzt. Die in der Folge am 23.11.2010 und 25.11.2010 ergangenen inkriminierten Verfügungen enthalten im Übrigen einen Hinweis auf die angefügte Rechtsmittelbelehrung.

5. Amtsmissbrauch im Sinne von Art. 312 StGB begeht, wer als Mitglied einer Behörde oder Beamte seine Amtsgewalt missbraucht, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen. Nach der Rechtsprechung trifft dies zu, wenn der Täter *"Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig anwendet, d. h. Kraft seines Amtes verfügt oder Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürfte"* (BGE 114 IV 42). Ausserdem kann vorsätzliche Rechtsbeugung durch Entscheidung einer Rechtssache durch einen Amtsträger zum Nachteil einer Partei unter Missachtung des Rechts einen Amtsmissbrauchstatbestand darstellen (Basler Kommentar, StGB II, Basel 2003, zu Art. 312 N 12 m. V. a. Thormann/von Overbeck u. a.). Grundsätzlich hat ein Rechtssuchender gegen missliebige Entscheide den ordentlichen Rechtsmittelweg zu beschreiten. Die Strafrechtspflege dient nicht dazu, in Konkurrenz zum normalen Rechtsmittelverfahren zu treten oder dieses gar auszuhebeln.

So kann man das Gesetz nach Gutdünken bzw. zu Gunsten von fehlbaren, korrupten Behörden interpretieren.

6. Vorliegend wurde mit den inkriminierten Verfügungen keinerlei Zwang verfügt, sondern lediglich ein Gesuch abschlägig beantwortet und eine Leistungsverweigerung verfügt. Entgegen der Auffassung des Anzeigeerstatters erfolgte dies keineswegs willkürlich. Von einem korrupten und von persönlichen Ressentiments geprägten Verhalten kann keine Rede sein. Wenn die Verfügungen unter dem Eindruck ergingen, die gesunde und fremdsprachenkundige Ehefrau des Anzeigeerstatters vermöge trotz mangelnder Deutschkenntnisse einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und dabei ein gewisses Einkommen zu erzielen (was folgerichtig zu einer entsprechenden Anrechnung bei der Bemessung von Sozialhilfeleistungen führte), so ist darin kein offensichtlicher und von sachfremden Motiven geleiteter, mutwilliger Ermessensmissbrauch zu erkennen. Selbst wenn eine objektiv falsche Rechtsanwendung oder unrichtige Ermessensausübung vorläge, würde dies mangels erkennbaren Vorsatzes kein strafrechtlich relevantes Verhalten bedeuten. Dem Anzeigeerstatter bleibt es unbenommen, innert der erhaltenen Frist eine allfällige tatsächliche Erwerbsunfähigkeit seiner Ehefrau hinreichend darzutun. Bei gegebener Sachlage besteht somit keine Veranlassung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung wegen Amtsmissbrauchs.

7. Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Demnach hat vorliegend eine Nichtanhandnahmeverfügung zu ergehen.

8. Die Verfahrenskosten sind vom Staat zu tragen.

Obige Formulierung ist eine BLANKE LÜGE! Wider besseren Wissens wurde ein nie erzieltes Einkommen willkürlich erfunden!!!
Was soll "willkürliches Verhalten" dann sein???

Ein geradezu wunderbares Beispiel, wie man Recht verdrehen kann!

Sollte man hier Gerechtigkeit erwarten dürfen?!?

verfügt:

1. Es wird keine Strafuntersuchung durchgeführt.
2. Die Verfahrenskosten von CHF 300.-- gehen zulasten des Staates (Art. 426 Abs. 1 StPO).
3. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht des Kantons Schwyz, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2265, 6431 Schwyz, Beschwerde erhoben werden (Art. 310 Abs. 2, Art. 322 Abs. 2 und 393 ff. StPO, § 12 Abs. 1 JV).
4. Zustellung an:
   - METTLER Othmar, c/o Ausgleichskasse SZ, Postfach 53, 6431 Schwyz, Einschreiben
   - SCHNÜRIGER Gabriela, c/o Ausgleichskasse Schwyz, Postfach 53, 6431 Schwyz, Einschreiben
   - BEELER Urs, Postfach 7, 6431 Schwyz, Einschreiben

Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz

lic. iur. Charles Fässler
stv. Leitender Staatsanwalt

Genehmigt durch die Oberstaatsanwaltschaft:

Oberstaatsanwaltschaft
20. Jan. 2011
Kanton Schwyz

Nie im Leben würde es mir in den Sinn kommen, ein derart korruptes, rechtsverbiegendes "Urteil" zu verfassen bzw. als Aufsichtsstelle sogar noch offiziell gutzuheissen.
Lieber würde ich tot umfallen!
Urs Beeler

PS: Positiv an der Sache ist, dass ich heute froh bin, NICHT an der Universität Zürich mein Jus.-Studium abgeschlossen zu haben. Ich könnte die Rechtsverdrehungen und -verbiegungen korrupter Behörden und Justiz nämlich nicht ertragen!
Stattdessen hoffe ich auf den Gott des Alten Testamentes, welche die Korrupten und Falschen in Justiz und Verwaltung mit Blitz und Donner richtet!

Dieses Schriftstück zeigt: Es geht nicht um Wahrheit und Gerechtigkeit, sondern einzig allein um MACHT! Und das Motto lautet: "Wir haben die Macht und sagen, was Recht ist bzw. 'Recht' zu sein hat (auch wenn es objektiv klares Unrecht ist)."
Wie diese Nichteintretens-Verfügung lehren soll, stellt das willkürliche Einsetzen irgendwelcher fingierter Zahlen ausdrücklich und behördlich-offiziell KEINE Willkür dar.
Sie sollten es daher beim Ausfüllen Ihrer nächsten Steuererklärung wie ein Herr Othmar Mettler oder eine Frau Gabriela Schnüriger von der Ausgleichskasse Schwyz (nicht so genau) halten können! Oder gilt für Normalbürger wiederum ein anderes Recht als für Mitarbeiter einer Behörde? Die einen dürfen fingierte, pardon hypothetische Zahlen einsetzen und die anderen nicht? Die einen müssen sich an die Fakten (Treu und Glauben) halten und die anderen nicht? Die einen dürfen hypothetische Einkommen frei erfinden, den anderen ist es nicht gestattet?
Gibt es zweierlei Recht? Das Recht der Behörde und "Was-der-Bürger-nicht-darf"?

Mögen diese Zeilen den einen oder die andere zum Nachdenken veranlassen über das, was Recht ist und was Unrecht! Möge Gott die Heuchler und Ungerechten, welche ihre Macht missbrauchen, bestrafen!